

# Benutzungsordnung für die erweiterte Betreuung an der Gemeinschaftsschule

Stand: September 2022

Für den Betrieb der erweiterten Betreuung gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie die nachfolgende Benutzungsordnung:

## § 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

Im Rahmen der Betreuungszeit werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

## § 2 Aufnahme

1. In die erweiterte Betreuung können Schülerinnen und Schüler der GMS Eggenstein von der ersten bis zur vierten Klasse aufgenommen werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Schulsekretariat und gilt grundsätzlich für die gesamte Grundschulzeit. Solange keine Abmeldung bis spätestens zum 31.08. erfolgt ist, gilt das Kind im Folgeschuljahr als weiterhin angemeldet.
4. Das Mittagessen für 5 Tage ist bei der erweiterten Betreuung verpflichtend.
5. Eine Aufnahme ohne den erforderlichen Masernimpfschutz gem. § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nicht möglich.
6. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung der Anmeldung mit der Erklärung über die Anerkennung der Benutzungsordnung.
7. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind. Sollte die Nachfrage größer sein als das Angebot an Betreuungsplätzen, erfolgt die Platzvergabe nach definierten Auswahlkriterien.

## § 3 Abmeldung/Kündigung

1. Eine vorzeitige Abmeldung zum Monatsende muss spätestens zum 3. Werktag des Monats schriftlich bei der Einrichtungsleitung oder im Schulsekretariat vorliegen. Ummeldungen in ein anderes Betreuungsangebot bedürfen ebenfalls der Schriftform unter Beachtung der Kündigungsfrist. Gleiches gilt, wenn das Kind die Schule wechselt.

2. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
- das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig nicht besucht hat,
  - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
  - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate trotz Mahnung durch den Träger nicht bezahlt wird,
  - wenn eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist oder
  - wenn die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann

#### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

1. Die Betreuung findet von Montag bis Freitag an der Gemeinschaftsschule Eggenstein, jeweils von Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 12.15 Uhr bis 17.00 Uhr, statt. In den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen (nur im Rahmen des Ferienpakets nach § 6) werden die Kinder nach Anmeldung, von 7.00 bis 17.00 Uhr betreut. Hierfür fällt ein zusätzliches Entgelt an.
2. In den Weihnachtsferien und den ersten drei Wochen der Sommerferien findet keine Betreuung statt.
3. Eine Änderung der Öffnungszeiten bleibt vorbehalten.

#### **§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

#### **§ 6 Ferienpaket**

1. Das Ferienpaket kann für Kinder der erweiterten Betreuung hinzugebucht werden. Es deckt die Betreuung in allen Ferienwochen (ausgenommen Schließzeiten) und an schulfreien Tagen von 7.00 bis 17.00 Uhr ab.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Schulsekretariat und gilt grundsätzlich ab dem 1.9. für die gesamte Grundschulzeit. Solange keine Abmeldung bis spätestens zum 31.08. erfolgt ist, gilt das Kind im Folgeschuljahr als weiterhin angemeldet.
3. Das Mittagessen ist für das Ferienpaket verpflichtend.
4. Eine Kündigung des Ferienpakets ist nur zum Ende des Schuljahres möglich.

#### **§ 7 Entgelt**

Der Gemeinderat beschließt jährlich die Höhe des monatlichen Entgelts für ein Kalenderjahr. Derzeit richtet sich die Höhe des monatlichen Entgelts nach der Geschwisterkind-Regelung unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder einer Familie. Berücksichtigt werden die Kinder, die gleichzeitig eine beitragspflichtige Betreuung in einer kommunalen oder konfessionellen Einrichtung besuchen. Das 1. Kind bezahlt 100 %, das 2. Kind 60 % und ab dem 3. Kind ist der Beitrag frei. Die Familie muss für das Drittkind nur das Essensgeld bezahlen.

Die Entgelte sind der aktuellen Entgelttabelle zu entnehmen. Jeder beitragspflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der Schultage mit vollem Betrag berechnet. Dies gilt auch für die Aufnahme innerhalb eines laufenden Kalendermonats. Auch bei Urlaubs- oder Krankheitstagen des Kindes wird das Entgelt in voller Höhe erhoben.

Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 15. des Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für 11 Monate zu bezahlen. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

Bei krankheitsbedingter Nichtteilnahme am Schulunterricht bzw. an der Betreuung über einen zusammenhängenden und ununterbrochenen Zeitraum von mindestens vier Wochen, wird das Entgelt auf Antrag zurückerstattet.

Die Entgeltspflicht gilt grundsätzlich auch in allen Fällen, in denen auf behördliche Anordnung die Schule bzw. kommunale Betreuung eingeschränkt oder geschlossen wird. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Erstattung.

Für die Betreuung in den Ferien gem. § 4 Nr. 1 wird ein gesondertes Entgelt je gebuchter Woche erhoben. Es gelten die Geschwisterkind-Regelungen gem. § 6 Abs.1 entsprechend. Ebenso ist für das Essen in den Ferien je Woche ein gesondertes Entgelt zu entrichten. Die Höhe der Essensgelder legt der Gemeinderat für das jeweilige Kalenderjahr fest. Die Entgelte sind der aktuellen Entgelttabelle zu entnehmen.

## **§ 8 Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) ist dies sofort der Leitung zu melden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. Bei Brüchen und schweren Verletzungen ist auf Verlangen der Einrichtungsleitung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, die eine Teilnahme am Kita-/Hortalltag ohne Folgebeeinträchtigung bestätigt.

#### **§ 10 Datenschutz**

Personenbezogene Angaben des Kindes unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Datenschutzregelung der kommunalen Kindertageseinrichtungen finden Sie unter <https://www.egg-leo.de/datenschutz>.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 01.06.2022



Bernd Stober

Bürgermeister